

Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

vom 05.12.2024

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 18, vom 26.05.2025, Seite 427 ff.)

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat gemäß §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in ihrer Sitzung am 05.12.2024 die **Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz** beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	6
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen	7
§ 4 Versicherung kraft Gesetzes/Zuständigkeit	8
§ 5 Versicherung kraft Satzung	11
§ 6 Freiwillige Versicherung	13

Abschnitt II – Organisation

§ 7 Selbstverwaltungsorgane	13
§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	13
§ 9 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	14
§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	14
§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	15
§ 12 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	15
§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	16
§ 13a Digitale und hybride Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane	18
§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung	19
§ 15 Aufgaben des Vorstands	21
§ 16 Geschäftsführer/Geschäftsführerin	22
§ 17 Vertretung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz	23
§ 18 Erledigungsausschüsse	23
§ 19 Rentenausschüsse	24
§ 20 Widerspruchsausschüsse	25

Abschnitt III – Leistungen

§ 21 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste	25
---	----

Abschnitt IV – Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	26
§ 23 Unterstützung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz durch die Unternehmer und Unternehmerinnen	27
§ 24 Anzeige der Veränderung	29

Abschnitt V – Aufbringung der Mittel, Vermögen

§ 25 Beiträge	29
§ 26 Vorschüsse	34
§ 27 Mindestbeitrag	34
§ 28 Lohnnachweis	34
§ 29 Beitragsüberwachung	35
§ 30 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	35
§ 31 Säumniszuschlag	36
§ 32 Besondere Bestimmungen für freiwillig Versicherte	36
§ 33 Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz	37
§ 34 Betriebsmittel	37
§ 34a Rücklage	37
§ 34b Verwaltungsvermögen	38
§ 34c Pensionsrückstellungen	38
§ 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung	39

Abschnitt VI – Prävention

§ 36 Allgemeines	39
§ 37 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten	41
§ 38 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	41
§ 39 Sicherheitsbeauftragte	42
§ 40 Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	43
§ 41 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	44
§ 42 (entfällt)	44

Abschnitt VII – Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 43 Ordnungswidrigkeiten	44
§ 44 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	45
§ 45 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	46

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

§ 46 Bekanntmachungen	46
§ 47 Inkrafttreten	47

Anhang zur Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz für nach § 94 SGB VII zu gewährende Mehrleistungen

§ 1 Personenkreis	49
§ 2 Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung	50
§ 3 Mehrleistungen zur Rente an Versicherte	51
§ 4 Zusammentreffen von Ansprüchen auf Mehrleistungen	51
§ 5 Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente	51
§ 6 Sonstige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall	52
§ 7 Gemeinsame Bestimmungen	52
§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	53

Abschnitt I – Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Unfallversicherungsträger führt den Namen Unfallkasse Rheinland-Pfalz, im Weiteren Unfallkasse RLP benannt. Er hat seinen Sitz in Andernach. Er ist errichtet aufgrund der Landesverordnung über die Errichtung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 29. Juli 1997 - GVBl. S. 287 - (Errichtungsverordnung).
- (2) Die Unfallkasse RLP ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Siegel. Die Unfallkasse RLP besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).
- (3) Die Geschäfte der UK RLP werden durch Beamtinnen und Beamte, Angestellte nach der Dienstordnung (DO-Angestellte) und Beschäftigte wahrgenommen. Die Beamtinnen und Beamten sind mittelbare Landesbeamtinnen und -beamte (§ 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz). Für die DO-Angestellten gilt die Dienstordnung. Für die Beschäftigten gelten die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz (KAV) jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand der UK RLP ist oberste Dienstbehörde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die UK RLP ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der UK RLP ist es,
 1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen,
 2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen

- (1) Die UK RLP ist im Gebiet von Rheinland-Pfalz sachlich zuständig für folgende Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten, § 121 Abs. 1 SGB VII):
1. des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
 3. für Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereinen oder bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereinen (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
 4. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für welche die UK RLP nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG)),
 5. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 6. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII oder § 128 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Die UK RLP ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Satz 1 gilt nicht für:
1. Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, die über den örtlichen Verkehr hinausreicht,
 2. landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als 5 Hektar, Friedhöfe sowie Nebenunternehmen des Wein-, Garten- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen mit einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.
- (3) Die UK RLP ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

§ 4 Versicherung kraft Gesetzes/Zuständigkeit

(1) Die Unfallversicherung umfasst die nach §§ 2 und 3 SGB VII versicherten Personen, soweit die UK RLP aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich und örtlich zuständig ist. Hiernach sind insbesondere versichert:

1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5.
 - (a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII und während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII),
 - (b) Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII),
 - (c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII),

wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII)
oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe

oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt.

6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII), soweit die Unfallkasse zuständig ist und sofern sie nicht nach § 4 Abs. 3 SGB VII von der Versicherungspflicht frei sind,
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in den Nr.n 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die UK RLP zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften, ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10a, 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII),
8. Personen, die
 - (a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die UK RLP zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII),
 - (b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für welche die UK RLP zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11b SGB VII),
9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 128 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 oder §§ 128 Abs. 2, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
10. Personen, die
 - (a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für die Gesundheit retten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a, 128 Abs. 1 Nr. 7 oder § 128 Abs. 2 SGB VII),
 - (b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Vorsorgeuntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13b, 133 Abs. 1 SGB VII),

- (c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13c, 128 Abs. 1 Nr. 7 oder § 128 Abs. 2 SGB VII),
- (d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
 - (I) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 - (II) einer Tätigkeit als zugelassene/r Vertragsarzt/Vertragsärztin oder als Ärztin/Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII),

Dies gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

11. Personen, die

- (a) auf Kosten einer Krankenkasse, für welche die UK RLP zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15a, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
- (b) auf Kosten der UK RLP an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
- (c) auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15d, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

12. Personen, die bei Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),

13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),

14. Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII erhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII),

15. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 des Elften Buches bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 des Elften Buches, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den Versicherten nach Nrn. 1, 5, 9 oder 10 des § 2 Abs. 1 SGB VII gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Abs. 2 des Elften Buches genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Abs. 5a Satz 3 Nr. 2 des Elften Buches (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
16. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 128 Abs. 1 Nr. 9 oder § 128 Abs. 2 SGB VII),
17. Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII),
18. Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Landes oder bei deren Leitung, Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches pflichtversichert sind (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
19. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1a SGB VII),
20. Personen, die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 1778) leisten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2c SGB VII).

§ 5 Versicherung kraft Satzung

- (1) Unfallversicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, soweit diese nicht schon nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig versichern können. Die Tätigkeit muss in der Regel unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Praktikanten,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Unternehmen,
5. Mitglieder parlamentarischer Kommissionen,
6. Schülerinnen, Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und -schüler,
7. Studierende einschließlich Promovierende, Diplomandinnen oder Diplomanden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die UK RLP zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,
8. Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthalts auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(3) Die Versicherung wird auf Kinder und Jugendliche während der Teilnahme an Sprachförderkursen erstreckt, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).

§ 6 Freiwillige Versicherung

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern:
 1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer/ Unternehmerinnen selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 2. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger/Ehrenamtsträgerinnen in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),soweit die UK RLP auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.
- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der UK RLP (§ 6 Abs. 1 SGB VII).

Abschnitt II – Organisation

§ 7 Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane der UK RLP sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) In den Selbstverwaltungsorganen der UK RLP sind Arbeitgeber und Versicherte, die der UK RLP angehören, paritätisch vertreten.

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 16 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Als Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten können bis zu fünf Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite bis zu fünf Beauftragte einer Vereinigung der Arbeitgeberseite der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

- (2) Der Vorstand besteht aus je vier Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Als Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite kann jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin (§ 16) gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Das Verhältnis der Zahl der Stimmen aus dem Landesbereich zu der Zahl der Stimmen aus dem kommunalen Bereich entspricht dem Verhältnis der auf diese Bereiche entfallenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 SGB VII versicherten Personen im vorletzten Kalenderjahr vor der Wahl (§ 44 Abs. 2a Satz 4 SGB IV). Das Ergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).
- (4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der gewählten Mitglieder oder Beauftragte sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die eine erste und zweite Stellvertreterin oder Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).
- (5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 9 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).
- (2) Für die Wahl der Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter in die Selbstverwaltungsorgane und für deren Ergänzung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

- (3) Die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter für den Landesbereich werden vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmt (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3a SGB IV).
- (4) Die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter für den kommunalen Bereich werden gewählt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.
- (5) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Hierbei haben eine Stimme:
 1. die Gemeinden je angefangene 1.000 Einwohner/-innen,
 2. die Landkreise je angefangene 10.000 Einwohner/-innen,
 3. die Bezirksverbände je angefangene 100.000 Einwohner/-innen.

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter/-innen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

- (6) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder richtet sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 12 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).

- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig den Gruppen der Versicherten oder Arbeitgeber angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Amtsantritt (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV). Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 2 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung (§ 66 Abs. 2 SGB IV). Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (2) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers offengelegt werden, die/der im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans der Personalverwaltung des Betriebs angehört, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind
 1. die in § 76 Abs. 1 SGB X bezeichneten Daten und
 2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3a SGB IV).
- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur einer Personengruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).
- (4) Die Selbstverwaltungsorgane sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 9 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend

und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann die/der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

- (5) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (6) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:
 1. Angleichung von Bestimmungen der UK RLP an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung
 2. textlichen Änderungen von Bestimmungen der UK RLP aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren
 3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist
 4. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV)
 5. Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer Pandemie)
- (7) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (8) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zu Stande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (9) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich

hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 13a Digitale und hybride Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen). Dies gilt insbesondere für die Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstands, aber auch deren vorbereitende Ausschüsse.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen).
Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden nicht zulässt.
Hierzu ist ein vollständiges und frühzeitiges Übereinkommen der betroffenen Teilnehmenden Voraussetzung. Die Entscheidung ist bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin möglich.
Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), wenn Präsenz- und digitale Sitzungen nicht ermöglicht werden können und ansonsten keine Sitzung bzw. Beschlussfassung sichergestellt werden kann.
Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Abs. 1 Satz 3 SGB IV).
- (4) Wahlen und Abstimmungen sind in digitalen und hybriden Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.
- (5) Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen digitalen oder

hybriden Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Abs. 3 SGB IV).

- (6) Der Unfallversicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer digitalen oder hybriden Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Unfallversicherungsträgers liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Abs. 4 SGB IV).
- (7) Eine Ausnahme zu den Absätzen 1 bis 3 stellen die Sitzungen des Rentenausschusses und des Widerspruchsausschusses dar. Diese können aufgrund Inhalt und Besetzung bei frühzeitiger Absprache gleichberechtigt in den drei Varianten Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV)
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 52 SGB IV), soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a SGB IV vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmt werden (§ 52 SGB IV)
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs.1 SGB IV)
4. Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 und Abs. 4 SGB IV, § 15 Nr. 2)
5. Beschluss über die Satzung und ihre Änderungen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII)
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII)

8. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV, § 15 Nr. 6), Beschlussfassung über Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen (§§ 34 bis 34c)
9. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)
10. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse nach § 36 a SGB IV, vgl. § 20
11. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der UK RLP nach § 144 SGB VII
12. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der UK RLP nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 15 Nr. 15)
13. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII)
14. Vertretung der UK RLP gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 2)
15. Beschlussfassung auf Antrag des Vorstands über die Herabsetzung oder Aussetzung der Zuführung zur Rücklage (§ 34a)
16. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV
17. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
18. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung
19. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die UK RLP maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die UK RLP. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV)
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung bezüglich der Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers (§ 36 Abs. 2, Abs. 4 SGB IV, § 14 Nr. 4)
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV)
4. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV), i. V. m. § 8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV))
5.
 - (a) Einstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der DO-Angestellten des vierten Einstiegsamtes sowie die Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie DO-Angestellten ab Besoldungsgruppe A 13 LBesO auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie
 - (b) die Einstellung, die Eingruppierung und die Kündigung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVÖD auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
6. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Disziplinarrechts) für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden
7. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV und § 14 Nr. 8)
8. Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV)
9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 26)
10. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmerinnen und Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII)

11. Beschluss über Richtlinien für das Stünden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV)
12. Verhängung von Geldbußen (§§ 43 ff)
13. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel
14. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
15. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV)
16. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der UK RLP (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 12)
17. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172b SGB VII i. V. m. §§ 82a, 83 Abs. 1a, 85 SGB IV, § 51 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind
18. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33, 172b SGB VII i. V. m. §§ 82a, 83 Abs. 1a, 85 SGB IV, § 51 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind
19. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, vgl. § 19)

§ 16 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der UK RLP, soweit Gesetz oder sonstiges für die UK RLP maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 SGB IV).
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktorin/Direktor der Unfallkasse Rheinland-Pfalz“.

- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist unmittelbare/unmittelbarer Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Sie/er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallkasse. Ihr/ihm obliegt die Einstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen bzw. Beamten und DO-Angestellten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist (§ 15 Nr. 5).
- (5) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 17 Vertretung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

- (1) Der Vorstand vertritt die UK RLP gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 17 Abs. 2 und 3 nicht der Vertreterversammlung, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Die UK RLP wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer vertritt die UK RLP im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereichs (§ 16 Abs. 1) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 und 4 SGB IV).
- (4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der UK RLP die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen. Soweit die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt (§ 16 Abs. 3), zeichnet sie/er mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I. A.“).

§ 18 Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung kann Erledigungsausschüsse nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV bilden.
- (2) Der Vorstand kann Erledigungsausschüsse nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV bilden.

- (3) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 13, 13a Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 19 Rentenausschüsse

- (1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:

1. Erstmalige Entscheidung über Renten
2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht ändert
3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse
4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen
5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen
6. Entscheidungen über laufende Beihilfen
7. Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
8. Entscheidungen über Mehrleistungen nach § 6 Abs. 2 des Anhangs der Satzung

Die Ausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber/-innen. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter/-innen zu bestellen. Die Vertreter/-innen der Versicherten und der Arbeitgeber/-innen üben ihre Mitgliedschaft im Ausschuss ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend. Die Vertreter/-innen der Versicherten und der Arbeitgeber/-innen und ihre Stellvertreter/-innen werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.

- (2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 11 gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, sie/er kann eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Jeder Ausschuss entscheidet einstimmig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 SGB IV).
- (6) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 13, 13a Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 20 Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 10 einen oder mehrere Widerspruchsausschüsse.
- (2) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber/innen zusammen. Für die Ausschussmitglieder sind zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglieder erfüllen.
- (3) § 19 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Abschnitt III – Leistungen

§ 21 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

- (1) Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2,5-Fache der Bezugsgröße festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) werden nach Maßgabe des Anhangs zur Satzung erbracht.
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletztengelds die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zu Grunde gelegt, bei selbstständig Tätigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (5) Erfüllt das nach Abs. 4 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion und wird es der Stellung der/des Verletzten im Erwerbsleben nicht gerecht, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.
- (6) Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 19 Abs. 1 Satz 1), stellt sie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin fest.

Abschnitt IV – Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der UK RLP anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII). Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII Versicherten hat der Schulhoheitstragende die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn sie/er nicht Unternehmerin/Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a und d SGB VII Versicherten hat der Träger oder die Trägerin der Einrichtung, in der die stationäre bzw. teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Prävention erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmerinnen und Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der UK RLP anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. Die Versicherten können von den Unternehmerinnen oder Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maß geschädigt werden, dass eine ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, sind der UK RLP unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die UK RLP zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen und Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmerinnen und Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der UK RLP auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 2 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 17. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 192) zu erstatten.

§ 23 Unterstützung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz durch die Unternehmer und Unternehmerinnen

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen und Unternehmer die UK RLP bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören nach § 199 SGB VII:
 1. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt
 2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus
 3. die Erbringung der Leistungen

4. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen
5. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen
6. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe
7. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten
8. die Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft

(2) Dazu obliegt es den Unternehmerinnen und Unternehmern insbesondere,

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen,
2. darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen und Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die UK RLP benannt hat, sowie
3. die Maßnahmen aus dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die der Unfallversicherungsträger bzw. die Unfallversicherungsträgerin wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

(3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der UK RLP binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen sowie
4. in den Fällen des § 130 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VII den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Bevollmächtigten

mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

§ 24 Anzeige der Veränderung

Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der UK RLP jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der UK RLP oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für:

1. den Wechsel der Unternehmerin oder des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmerinnen oder Mitunternehmern
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens, auch innerhalb des gleichen Orts
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbebezüge
5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens
6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Beitragsgruppen
7. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder Stimmanteile der rechtlich selbstständigen Unternehmen der Beitragsgruppe Unternehmen – Allgemeine Unfallversicherung (UAV)

Abschnitt V – Aufbringung der Mittel, Vermögen

§ 25 Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmen (§ 3 Abs. 1) aufgebracht (§§ 20 und 21 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen zusammen mit den anderen Einnahmen

1. die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben decken und

2. sicherstellen, dass die vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII), satzungsmäßigen Rücklagen (§ 82 SGB IV, § 172 a SGB VII) und Mittel des Verwaltungsvermögens (§ 82a SGB IV, § 172 b SGB VII) bereitgehalten werden können.
- (2) Durch den Haushaltsplan kann ein einheitlicher Mindestbeitrag festgesetzt werden (§ 185 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
 - (3) Nach Maßgabe der zu den §§ 128 und 129 SGB VII festgelegten Zuständigkeiten werden für den kommunalen Bereich und den Landesbereich getrennte Umlagegruppen (Beitragsgruppen) gebildet (§ 185 Abs. 2 Satz 3 SGB VII). Für rechtlich selbstständige Unternehmen des Landes, rechtlich selbstständige Unternehmen der Kommunen sowie für die Sparkassen und deren Verbände und Stiftungen nach den §§ 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII wird eine gemeinsame Beitragsgruppe gebildet (§ 185 Abs. 2 Satz 4 SGB VII, § 25 Abs. 7).
 - (4) Die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 a und c SGB VII (§ 4 Nrn. 9, 10 a und c) werden nach näherer Bestimmung auf den kommunalen Bereich umgelegt (§ 3 Errichtungsverordnung).
 - (5) Die Aufwendungen für Beschäftigte der UK RLP (§ 132 SGB VII) werden anteilig der Aufwendungen des letzten geprüften Rechnungsjahres auf alle Beitragsgruppen der allgemeinen Unfallversicherung umgelegt.
 - (6) Aufwendungen für Versicherte, die nicht eindeutig einer Beitragsgruppe zugeordnet werden können, werden anteilig der Aufwendungen der letzten geprüften Jahresrechnung auf alle Beitragsgruppen umgelegt.
 - (7) Die Aufwendungen im Landesbereich werden wie folgt umgelegt:
 1. Die auf das Land (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) entfallenden Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung einschließlich der Straßenunterhaltung und der Auftragsangelegenheiten Bund werden auf die Beitragsgruppe Land – Allgemeine Unfallversicherung (LAV) umgelegt.
 2. Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 128 Abs. 1 Nrn. 5, 8, 9 und 10 SGB VII werden auf die Beitragsgruppe LAV umgelegt.
 3. Die auf die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 SGB VII entfallenden Aufwendungen der Schülerunfallversicherung werden auf die Beitragsgruppe Land – Schülerunfallversicherung (LSV) umgelegt.
 - (8) Im kommunalen Bereich ist die Umlage wie folgt untergliedert:

1. Kommunale Allgemeine Unfallversicherung (KAV)
 - (a) Beschäftigte (KAVB)
 - (b) Feuerwehr (KAVF)
 - (c) sonstige beitragsfreie Unfallversicherung (KAVS)
2. Kommunale Schüler-Unfallversicherung (KSV)
3. Private Haushalte, § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (KAVH)

Die Aufwendungen der Beitragsgruppen KAV und KSV werden auf die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 umgelegt. Dies sind der Bezirksverband der Pfalz, die Landkreise, kreisfreien Städte, verbandsfreien Städte und Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden und verbandsangehörigen Stadt- und Ortsgemeinden.

Die privaten Haushalte (KAVH) tragen die Aufwendungen nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VII.

Die Umlage der Aufwendungen erfolgt im Bereich der

1. kommunalen Allgemeinen Unfallversicherung – **Beschäftigte** (KAVB) gemäß § 185 Abs. 4 Satz 1 SGB VII auf Grundlage der Arbeitsstunden des Vorjahres, die mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV in Verbindung mit § 165 Abs. 1 SGB VII gemeldet werden. Der Haushaltsplan kann eine Umrechnung der Arbeitsstunden auf Vollarbeiter bestimmen.
2. kommunalen Allgemeinen Unfallversicherung – **Feuerwehr** (KAVF) nach der Anzahl der freiwilligen Feuerwehrangehörigen vom 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Umlage ist ausschließlich von den Trägern der Freiwilligen Feuerwehren zu tragen. Dies sind die kreisfreien Städte, verbandsfreien Städte und Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden.
3. kommunalen Allgemeinen Unfallversicherung – **Sonstige und beitragsfrei Versicherte** (KAVS) nach den Einwohnerzahlen und dem Gebietsstand vom 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 29 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)). Wegen der unterschiedlichen Wahrnehmung von kommunalen Aufgaben werden deren Träger in der Beitragsgruppe KAVS wie folgt gestaffelt zum Beitrag veranlagt:
 - (a) Kreisfreie Städte: Beitrag je Einwohner 100 v. H.
 - (b) Landkreise: Beitrag je Einwohner 50 v. H.
 - (c) Verbandsfreie Städte und Gemeinden: Beitrag je Einwohner 50 v. H.
 - (d) Verbandsgemeinden: Beitrag je Einwohner 25 v. H.
 - (e) Verbandsangehörige Stadt- und Ortsgemeinden: Beitrag je Einwohner 25 v. H.

4. Die auf die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 entfallenden Aufwendungen der **Schülerunfallversicherung** (SV) werden nach der Zahl der Versicherten (Pro-Kopf-Beitrag) auf die gemeinsame Beitragsgruppe Kommunale Schülerunfallversicherung (KSV) des Bezirksverbands der Pfalz, aller Landkreise, kreisfreien Städte, verbandsfreien Städte und Gemeinden, Verbandsgemeinden, verbandsangehörigen Stadt- und Ortsgemeinden sowie rechtlich selbstständiger Unternehmen, die Träger von Schulen und Kindertagesstätten sind (§ 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII), umgelegt. Beitragsberechnungsgrundlage sind die zuletzt amtlich festgesetzten Zahlen der Schülerinnen und Schüler des laufenden Schuljahrs und die zuletzt amtlich festgesetzten Zahlen der Kinder in Tagesstätten vor Beginn des Haushaltsjahrs.

5. Regelung für Umlage-Beitrag 2024 (fällig 15.03.2025):
Die Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung für Versicherte in privaten Haushaltungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) werden auf die Beitragsgruppe Kommunale Allgemeine Unfallversicherung – Private Haushalte (KAVH) umgelegt, und zwar
 - (a) für krankenversicherungspflichtige und nicht im Haushaltsscheckverfahren nach § 28a Abs. 7 SGB IV gemeldete Beschäftigte nach der Zahl der am 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres Versicherten. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach §§ 8, 8a SGB IV kann ein separater Beitrag ermittelt werden. Beiträge werden erhoben, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als einen Monat bestanden hat. Der Beitrag wird auf die Beschäftigungsmonate umgerechnet, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten. Im Haushaltsplan kann ein Mindestbeitrag festgesetzt werden.

 - (b) für geringfügige, im Haushaltsscheckverfahren nach § 28a Abs. 7 SGB IV gemeldete Beschäftigte. Für die Beitragsfestsetzung gilt § 185 Abs. 4 SGB VII.

6. Regelung ab Umlage-Beitrag 2025:
Die Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung für Versicherte in privaten Haushaltungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) werden auf die Beitragsgruppe Kommunale Allgemeine Unfallversicherung – Private Haushalte (KAVH) umgelegt:
 - (a) Für jedes Beschäftigungsverhältnis in einem Privathaushalt im abgelaufenen Kalenderjahr, das ein monatliches Einkommen über der Grenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erhält, wird ein pauschaler Jahresbeitrag erhoben.

 - (b) Für jedes Beschäftigungsverhältnis in einem Privathaushalt im abgelaufenen Kalenderjahr mit einem Einkommen unterhalb der Grenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse wird ein pauschaler Jahresbeitrag erhoben, soweit der Beitragseinzug nicht über die in § 185 Abs. 4 Satz 3 SGB VII genannte Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) erfolgt.

- (c) Für die Beitragsfestsetzung für geringfügige, im Haushaltsscheckverfahren nach § 28a Abs. 7 SGB IV gemeldete Beschäftigte gilt § 185 Abs. 4 SGB VII.

Ein Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn eine Person ohne Rücksicht auf die Dauer in einem bei der Unfallkasse versicherten Haushalt gegen Entgelt beschäftigt wird.

Bei einem Haushalt, der im Kalenderjahr für höchstens zwei Monate nur eine Haushaltshilfe i. S. d. Buchstaben (a) oder (b) beschäftigt hat, wird kein Beitrag erhoben.

Werden mehrere Versicherte im Umlagejahr nacheinander beschäftigt, ist der Beitrag nur für ein Beschäftigungsverhältnis zu zahlen.

Soweit im vorigen Umlagejahr ein Beitrag zu leisten war, gilt die Vermutung, dass auch im laufenden Umlagejahr Beitragspflicht besteht.

- (9) Die auf die rechtlich selbstständigen Unternehmen des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII), die rechtlich selbstständigen Unternehmen der Kommunen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII) sowie die auf die Sparkassen und deren Verbände und Stiftungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII) entfallenden Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung werden gemäß § 185 Abs. 4 Satz 1 SGB VII auf Grundlage der Arbeitsstunden des Vorjahres, die mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV i. V. m. § 165 Abs. 1 SGB VII, gemeldet werden, umgelegt. Der Haushaltsplan kann eine Umrechnung der Arbeitsstunden auf Vollarbeiter bestimmen.

(10)

1. Die Beitragsveranlagung für Unternehmen erfolgt ab dem Zeitpunkt der Unternehmenseröffnung bzw. bei Unternehmenszugängen durch Überweisung ab der Wirksamkeit der Überweisung. Stichtag für die Ermittlung der Beitragsberechnungsgrundlagen ist der Tag der Gründung, sofern und solange die Ermittlung der Beitragsberechnungsgrundlagen nach § 25 Abs. 8 oder 9 nicht möglich ist. Im Gründungs- und im Folgejahr, sofern die Gründung nicht zum 01.01. erfolgte, werden die Arbeitsstunden auf Basis des Vollarbeiterrichtwerts in Verbindung mit der vertraglich vereinbarten Sollarbeitszeit vorausberechnet. Hier werden Vorschussbeiträge erhoben. Die Endabrechnung erfolgt im zweiten, gegebenenfalls auch dritten Jahr der Mitgliedschaft, auf Grundlage der elektronischen Lohnnachweise der Meldejahre. Hier stimmen Melde- und Beitragsjahr überein.
2. Die Beitragspflicht endet mit dem Tag der Unternehmensschließung oder mit der Wirksamkeit der Überweisung an einen anderen Unfallversicherungsträger.
3. Geht innerhalb eines Beitragsjahres ein Unternehmen oder ein Teilunternehmen innerhalb der Zuständigkeit der Unfallkasse auf ein anderes Unternehmen über oder wird es rechtlich verselbstständigt, gelten ab dem Tag des Übergangs die Beitragsberechnungsgrundlagen des aufnehmenden oder neuen Unternehmens. Gegebenenfalls erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge. Davon ausgenommen ist der alleinige Trägerwechsel von Kindertagesstätten und Schulen der kommunalen Gebietskörperschaften.

4. Die Unternehmenszu-/abgänge bewirken keine Änderung der Mindestbeiträge oder der bereits berechneten Beiträge/Hebesätze.
5. Entstehen bei Zugrundelegung der Versichertenzahlen zu den in § 25 genannten Stichtagen oder aus anderen Gründen Härtefälle, kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin Ausnahmen zulassen.

§ 26 Vorschüsse

Die UK RLP kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 15 Nr. 8).

§ 27 Mindestbeitrag

Es kann im Rahmen des Haushaltsbeschlusses ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben werden (§ 185 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VII).

§ 28 Lohnnachweis

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahrs die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahrs zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Satz 1 bis 3 gelten nicht für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII.
- (2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).
- (3) Reichen die Unternehmer und Unternehmerinnen den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die UK RLP eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29 Beitragsüberwachung

Nach § 166 Abs. 2 SGB VII, i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 4 ist die UK RLP berechtigt, die für die Beitragsberechnung relevanten Grundlagen der Unternehmer und Unternehmerinnen zu prüfen.

§ 30 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die UK RLP teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) gilt entsprechend.
- (4) Regelmäßige Fälligkeit der Beiträge:
 1. Die Beiträge des **Landes** (Beitragsgruppen LAV und LSV) werden am 15. Februar und 15. August des laufenden Jahres fällig.
 2. Die Beiträge der **Kommunen** werden wie folgt fällig:
 - (a) Schülerunfallversicherung (Beitragsgruppe KSV) zum 15. März des laufenden Jahres
 - (b) Allgemeine Unfallversicherung (Beitragsgruppen KAVB, KAVF, KAVS) zum 15. August des laufenden Jahres
 3. Die Beiträge der **rechtlich selbstständigen Unternehmen** (Beitragsgruppen UAV und KSV) werden zum 15. August des laufenden Jahres fällig.
 4. Die Beiträge der **privaten Haushalte** (Beitragsgruppe KAVH) werden für die Umlage 2024 am 15. März 2025 fällig.
 5. Die Beiträge der **privaten Haushalte** (Beitragsgruppe KAVH) werden für die Umlage 2025 am 15. August 2025 fällig.
 6. Die Beiträge der **privaten Haushalte** (Beitragsgruppe KAVH) werden ab dem Umlagejahr 2026 am 15. März des laufenden Jahres fällig.

§ 31 Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser Betrag einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).

§ 32 Besondere Bestimmungen für freiwillig Versicherte

- (1) Die UK RLP führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.
- (2) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die Versicherten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 als Jahresarbeitsverdienst der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes gemäß § 21 Abs. 2.
- (3) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der UK RLP, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.
- (4) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der UK RLP eingegangen ist.
- (5) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).
- (6) Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

- (7) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 21 Abs. 2. Für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB VII wird unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken ein Kopfbeitrag festgesetzt.

§ 33 Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

- (1) Die Mittel der Unfallkasse Rheinland-Pfalz umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen (§ 171 SGB VII).
- (2) Das Nähere zur Höhe, Zuführung und Entnahme bestimmt die Vertreterversammlung (§ 14 Nr. 8).

§ 34 Betriebsmittel

- (1) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden Betriebsmittel angesammelt (§ 81 SGB IV).
- (2) Betriebsmittel (§ 172 Abs. 1 SGB VII) dürfen nur verwendet werden
1. für Aufgaben, die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen sind, sowie für die Verwaltungskosten,
 2. zur Auffüllung der Rücklage (§ 172 a SGB VII) und zur Bildung von Verwaltungsvermögen (§ 172 b SGB VII).
- (3) Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im Übrigen so liquide anzulegen, dass sie für die in Absatz 2 genannten Zwecke verfügbar sind. Sie dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahrs am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahrs nicht übersteigen (§ 172 Abs. 2 SGB VII).

§ 34a Rücklage

- (1) Die UK RLP hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, sowie zur Beitragsstabilisierung eine Rücklage zu bilden (§ 82 SGB IV, § 172 a SGB VII). Sie ist so anzulegen, dass sie für die in Satz 1 genannten Zwecke verfügbar ist.

- (2) Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahrs.
- (3) Bis die Rücklage die in Abs. 2 vorgesehene Mindesthöhe erreicht hat, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahrs zugeführt.
- (4) Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu.

§ 34b Verwaltungsvermögen

- (1) Die UK RLP weist ein Verwaltungsvermögen aus.
- (2) Das Verwaltungsvermögen (§ 82a SGB IV, § 172 b SGB VII) umfasst
 1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden,
 2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
 3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden (§ 34c Pensionsrückstellungen),
 4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen,

soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der UK RLP erforderlich sind. Hinsichtlich der Eigenbetriebe sowie gemeinnützigen Beteiligungen und Darlehen ist eine Gesamtbedarfsermittlung durchzuführen (§ 172b Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

- (3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind.

§ 34c Pensionsrückstellungen

- (1) Die Unfallkasse RLP bildet für ihre Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte sowie Beschäftigte, denen einzelvertraglich eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen

Vorschriften und Grundsätzen gewährleistet wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen Pensionsrückstellungen Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

- (2) Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend ab dem Jahr 2030 verwendet werden für die in Absatz 1 genannten Personen, für die Versorgungsleistungen oder Beihilfen geleistet werden.
- (3) Der Höchstwert der Pensionsrückstellungen bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) und ist bei wesentlichen Änderungen der Berechnungsgrundlagen – in der Regel alle fünf Jahre – zu aktualisieren.
- (4) Die Höhe der jährlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und die Entnahmen aus den Pensionsrückstellungen ab 2030 ergeben sich aus dem jährlich festzustellenden Haushaltsplan.

§ 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des SGB IV sowie nach den gemäß § 78 SGB IV durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die UK RLP stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1, 70 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs wird die vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin aufgestellte und nach Maßgabe des § 31 SVHV geprüfte Jahresrechnung vom Vorstand der Vertreterversammlung vorgelegt. Diese beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin (§ 77 Abs. 1 SGB IV, § 14 Nr. 9).

Abschnitt VI – Prävention

§ 36 Allgemeines

- (1) Die UK RLP sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) Die UK RLP kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

- (a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
- (b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
- (c) von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
- (d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach (c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
- (e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerinnen und Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
- (f) die Maßnahmen, die die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)) ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
- (g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 22 SGB VII, § 39).

2. In Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe überwacht die UK RLP die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

- (3) Die UK RLP nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).

§ 37 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der Fachaufsicht genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 46). Die UK RLP unterrichtet die Unternehmerinnen und Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmerinnen und Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 38 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Die Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 nimmt die UK RLP durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,
1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
 2. von den Unternehmerinnen und Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerinnen und Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen und Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmen ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),

6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmerinnen und Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen der UK RLP können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) zu treffen haben. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr in Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmerinnen und Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

§ 39 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmerinnen und Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten.

- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die UK RLP die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die UK RLP anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Abs. 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmerin/den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 40 Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die UK RLP sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherten an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die UK RLP trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die UK RLP nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Für nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (ASiG) zu verpflichtenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die UK RLP Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen das Unternehmen einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 41 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die UK RLP bietet für ihre Unternehmen die Vermittlung eines überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstes (VASD) an. Dem VASD können sich alle Unternehmen der UK RLP anschließen, die Versicherte beschäftigen, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände.
- (2) Der VASD vermittelt Institutionen, welche die Aufgaben nach §§ 3 und/oder 6 des „Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (ASiG) bei den ihm angeschlossenen Mitgliedern übernehmen.
- (3) Die dem VASD angeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, die beauftragten Institutionen nach Abs. 2 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. den Angehörigen der Institution nach Abs. 2 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen.
- (4) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VII ist zu beachten.

§ 42 (entfällt)

Abschnitt VII – Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
 1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen (§ 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),

4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Abs.es 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Abs.es 1 Nr. 4 und des Abs.es 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs.es 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro (§ 209 Abs. 3 SGB VII).

§ 44 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 43 gegen Unternehmerinnen und Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
 1. dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 2. den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 3. den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern des Unternehmens (§ 9 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

- (2) Sind Personen von Unternehmerinnen oder Unternehmern oder einem sonst dazu Befugten
 1. beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die den Inhaberinnen oder Inhabern des Betriebs obliegen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrags, so sind Vorschriften, die für die Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmerinnen und Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für Beauftragte von einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 45 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmerinnen und Unternehmern stehen gleich:
1. ihre gesetzlichen Vertreter
 2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
 3. Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG)
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 3 OWiG).

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die UK RLP veröffentlicht ihre Satzung und deren Änderungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden im Intranet und als Aushang bekannt gemacht.

- (3) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der UK RLP werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.ukrlp.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

§ 47 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die bis zum 31.12.2024 geltenden Bestimmungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Andernach, 05. Dezember 2024

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Jörg Denninghoff

Der Vorsitzende des Vorstands

Volker Euskirchen

Genehmigung:

Urfassung vom 05.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Az.: 72-03-2/5

Koblenz, den 8. April 2025

Für die Richtigkeit:

Andernach, den 30. April 2025

Dr. Christoph Heidrich, Direktor

Anhang zur Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz für nach § 94 SGB VII zu gewährende Mehrleistungen

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz erbringt aufgrund des § 94 SGB VII i. V. m. § 21 Abs. 3 der Satzung vom 05. Dezember 2024 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. *, vom *, Seite *ff) Mehrleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten versicherten

1. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a 1. Alternative SGB VII) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
2. Personen, die
 - (a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a SGB VII),
 - (b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeuginnen/Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b SGB VII),
3. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
4. Personen, die
 - (a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder eine/n andere/n aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für ihre/seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB VII),
 - (b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Vorsorgeuntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13b und § 133 Abs. 1 SGB VII),

- (c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz einer/eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe c SGB VII),

sowie deren Hinterbliebene.

§ 2 Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls

1. arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
2. Übergangsgeld nach § 49 SGB VII erhalten.

Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Abs. 1 und 3 SGB VII entsprechend.

(2) Als Mehrleistungen werden gezahlt

1. ein Fünfzehntel des Mindestbetrags des jeweiligen Pflegegelds nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII und zusätzlich
2. ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen. Als Nettoarbeitseinkommen ist 80 von Hundert des Regelentgelts nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zugrunde zu legen,
3. Beitragsanteile zur Sozialversicherung, die Versicherte bei Bezug von Verletztengeld zu entrichten haben.

Die Mehrleistungen nach Satz 1 Nr. 1 werden nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 länger als sechs Wochen andauern.

(3) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 21 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalendertägliche Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 480. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

- (5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3 Mehrleistungen zur Rente an Versicherte

- (1) Als Mehrleistungen werden gezahlt
1. zur Vollrente monatlich der Mindestbetrag des jeweiligen Pflegegelds nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,
 2. zu einer Teilrente der Teil dieses Betrags, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.
- (2) Die Rente an Versicherte ohne Schwerverletztzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst noch 85 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII).

§ 4 Zusammentreffen von Ansprüchen auf Mehrleistungen

Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 5 Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente

- (1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
1. bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
 2. bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
 3. bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel

des Mindestbetrags des jeweiligen Pflegegelds nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die/der Versicherte verstorben ist, gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person einer der in § 1 genannten Personen entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst noch 80 von Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Hierbei wird bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die/der Versicherte verstorben ist, die Witwen- oder Witwerrente in der Höhe berücksichtigt, wie sie sich ohne § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ergeben würde. Satz 2 gilt nicht für die Höchstbetragsgrenze nach § 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII (80 % des Höchstjahresarbeitsverdienstes).
- (4) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fallen die Mehrleistungen weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.

§ 6 Sonstige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall

- (1) Bei Tod infolge des Versicherungsfalls erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten neben den Mehrleistungen nach § 5 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30.000 Euro. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- (2) Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen eine Entschädigung gewährt werden, wenn die Versicherten den Versicherungsfall infolge einer herausragenden Tätigkeit im Interesse des Gemeinwohls erlitten haben. Der Rentenausschuss entscheidet über das Vorliegen des Anspruchs und die Höhe der Entschädigung.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die bis zum 31.12.2024 gültigen Bestimmungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Versicherte und Hinterbliebene erhalten für Versicherungsfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben, weiterhin Mehrleistungen nach den bisherigen Bestimmungen, sofern dies für sie günstiger ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Leistungen aufgrund der neuen Bestimmungen gewährt. Erhöhungen, die durch Anpassung bewirkt werden, werden erst dann gewährt, wenn die Leistungen aufgrund der neuen Bestimmungen höher sind als die bisher gewährten Leistungen.
- (4) Die Änderung des § 6 Satz 1 ist am 01. Januar 2022 in Kraft getreten.

Andernach, 05. Dezember 2024

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Jörg Denninghoff

Der Vorsitzende des Vorstands

Volker Euskirchen

Genehmigung:

Urfassung vom 05.12.2024, mit Wirkung vom 01.01.2025

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Az.: 72-03-2/5

Koblenz, den 8. April 2025

Für die Richtigkeit:

Andernach, den 11. April 2025

Dr. Christoph Heidrich, Direktor